

Willen bedacht seien, ihren Nachkommen und derselben Stadt zu Budissin mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe unserer Getreuen, rechtem Wissen und königl. Macht die Gnade gethan, gegönnt und erlaubt haben, gönnen und erlauben ihnen mit Kraft dieses Briefes: daß sie fürbaß wirklich alle Jahre einen Jahrmarkt in derselben ihrer Stadt, der sich anheben soll am heiligen Peters= Kettenfeiertage und darnach 2 Tage, d. i. 3 Tage lang hintereinander wahren, haben und halten sollen und mögen mit allem Recht, Freiheiten, Gewohnheiten und in aller dermaßen und Weise, als das in andern Unsern Städten des Königreichs Böhemb mit solchen Jahr= märkten gewöhnlich, Recht und Herkommen ist, und gebieten darum allen Fürsten, geistlichen und weltlichen, Grafen, Freiherren, Amtleuten, Rittern, Knechten, Burggrafen, Richtern, Bürgermeistern, Gemeinschaften der Städte, Märkte und Dörfer und allen andern Unseren Unterthanen und lieben Getreuen, in welcherlei Würden und Wesen die sein, die jezund sein oder hernach kommen; daß sie die Stadt Budissin und auch alle und jegliche Kaufleute und andere Leute und Personen, die auf den obgenannten Jahrmarkt kommen, darauf ziehen, darauf wohnen und von dannen ziehen, an ihren Leibern, Kaufmannschaften und ihren Gütern, und solch Unserer Gnade und Gunst nicht hindern, irren, leidigen oder betrüben in keiner Weise und sie dazu und dabei von Unsertwegen handhaben, schützen und schirmen, als sie Unsere, Unserer Erben und Nachkommen Ungnade und eine Buße, nach Unsern und Unserer Erben und Nachkommen Willen zu büßen, vermeiden wollen. Mit Urkund des Briefes versiegelt mit Unserer Majestät In= siegel. Geben zu Prag 1382, des Freitags nach Epi= phaniaß.

Pr. Dr. Johann de Colditz.